

Kanalabgabenordnung für die Landeshauptstadt St. Pölten

GZ. 34/1-2016/Ep./Ros

19.09.2016

§1 Gebühreneinhebung und Kanalisationssysteme

(1) In der Stadt St. Pölten werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungsabgabe-, Ergänzungsabgabe- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 eingehoben.

(2) in der Landeshauptstadt St. Pölten bestehen nachstehende Kanalisationssysteme zur Ableitung von Schmutz- und Regenwässern:

- Mischkanalisation (M)
- Schmutzwasserkanalisation (S)
- Trennkanalisation (T), bestehend aus einem Schmutzwasserkanal und einem parallel liegenden Regenwasserkanal
- Regenwasserkanalisation (R)

§ 2 Einmündungsabgaben

(1) **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an einen öffentlichen **Mischwasserkanal**:

(1.1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 16,30** festgesetzt.

(1.2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 106.024.763,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 237.607,00 zugrundegelegt.

(2) **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an einen öffentlichen **Schmutzwasserkanal**:

(2.1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 12,12** festgesetzt.

(2.2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 42.788.210,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 90.437,00 zugrundegelegt.

(3) **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an einen öffentlichen **Regenwasserkanal**:

(3.1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 4,08** festgesetzt.

(3.2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.886.590,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 12.036,00 zugrundegelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die **Schmutzwasserentsorgung** der Einheitssatz mit € 1,43 festgesetzt.

(2) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall gemäß § 5 (2) NÖ Kanalgesetz 1977 ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zu Anwendung

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 10,10 festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, zu entrichten.

(2) Die Zahlung hat mit den Erlagscheinen zu erfolgen, die den Liegenschaftseigentümern vor Eintritt der Fälligkeit mit einer Lastschriftnzeige zugesendet werden.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch den Magistrat (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Anwendung.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgenden (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände der Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

(3) Mit dem Stichtag der Rechtswirksamkeit der vorliegenden Kanalabgabenordnung tritt die vorherige Kanalabgabenordnung der Landeshauptstadt St. Pölten idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2010 außer Kraft.